

diesem Vertrag geregelten Angebot von **RADIOCRAZY.CH** auszuschliessen und aktualisiert diese Vorkehren ohne gesonderte Aufforderung fortlaufend.

Die Programmgestaltung, in deren Rahmen Tonträger bzw. die darauf enthaltenen Aufnahmen verwendet werden, soll sich in erster Linie an die Schweizer Bevölkerung richten. Ihre Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise „Verbreitung“ im Internet soll grundsätzlich in den Schweizer Landessprachen erfolgen. Die Integration von „Nichtlandessprachen“ wird jedoch auf Zusehen hin toleriert.

4. Entschädigung

Tariffbasis pro Jahr:

- Fr. 0.002 pro Titel und Hörer, mindestens aber Fr. 0.0006 pro Minute und Hörer
- Upload (Vervielfältigung): Fr. 1.00 pro Titel
- 4% der Werbe- und Sponsoringeinnahmen
- Administrationsgebühr: Fr. 500.00
- Mindestentschädigung: Fr. 3'000.00 Grundgebühr zuzüglich Fr. 200.00 pro Kanal

Webcasting stellt eine neue Nutzung der Tonträger bzw. der darauf enthaltenen Aufnahmen dar. Um die Entwicklung und Bedeutung dieser neuen Nutzung erfassen zu können, offeriert IFPI während der Einführungszeit anstelle des oben erwähnten Tarifs ein jährliches Pauschalentgelt.

Das Pauschalentgelt beträgt für die in diesem Vertrag vereinbarte non-exklusive Einräumung des Kopierrechts Fr. 3'000.00 (inkl. Fr. 500.00 Administrationsgebühr) zuzüglich Fr. 200.00 pro Programmkanal sowie zuzüglich 4% der durch **RADIOCRAZY.CH** erwirtschafteten jährlichen Werbe- und Sponsoringeinnahmen. Hinsichtlich des ebenfalls in diesem Vertrag non-exklusiv eingeräumten Rechts der Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise „Verbreitung“ verzichtet IFPI bis auf weiteres auf die Geltendmachung einer Entschädigung.

Diese Entschädigungspauschale bzw. diese Entschädigungsregelung stellt kein Präjudiz auf zukünftige Entschädigungshöhen und/oder auf die tatsächliche Anwendung des oben definierten Tarifs dar. Die Entschädigungspauschale ist innert 20 Tagen ab Vertragsunterzeichnung bzw. immer per 31. Januar im Voraus zahlbar.

Alle Entschädigungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab 1. Januar 2005 und ist bis 31. Dezember 2008 gültig. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit Dreimonatsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte sich **IFPI** aus Gründen, die von Dritten (darunter auch: Mitgliedsfirmen, **IFPI** International, Künstler, etc.) gesetzt werden, diesen Vertrag vorzeitig auflösen oder einzelne Tonträger/ganze Tonträgerkataloge von der Nutzung durch **RADIOCRAZY.CH**